(2) Ist die Abrechnung oder Erklärung nicht abgegeben, die Abgabe jedoch festgesetzt worden, so ist Verspätungszuschlag nach Abs. 1 zu erheben. Wird die Abrechnung oder Erklärung nach erfolgter Festsetzung eingereicht, ist eine Änderung in der Höhe der Abgabenfestsetzung ohne Einfluß auf den festgesetzten Verspätungszuschlag.

#### Abschnitt II

Verspätungszuschläge bei verspäteter Abgabe von Anmeldungen und Erklärungen durch Abgabenpflichtige der privaten Wirtschaft sowie durch alle übrigen Abgabenpflichtigen

§ 14

## Höhe des Verspätungszuschlages

- (1) Werden bei der verspäteten Abgabe oder Nichtabgabe der Erklärungen (Anmeldungen) Verspätungszuschläge nach § 168 Abs. 2 der Abgabenordnung erhoben, so betragen sie
  - a) innerhalb der ersten fünf Tage nach dem Abgabetermin 2 °/o,
  - b) innerhalb des ersten Monats nach dem Abgabetermin insgesamt 4 °/o und

erhöhen sich für jeden weiteren vollen oder angefangenen Monat nach dem Abgabetermin um 1  $^{\circ}$ /o des erklärten (festgesetzten) Abgabenbetrages.

Der Verspätungszuschlag darf jedoch 10 °/o des erklärten (festgesetzten) Abgabenbetrages nicht übersteigen.

- (2) Die nach Abs. 1 festgesetzten Verspätungszuschläge bleiben bestehen, auch wenn der der Festsetzung zugrunde liegende Betrag geändert wird.
- Bei einmalig zu veranlagenden Steuern richtet Erhebung des Verspätungszuschlages sich 1 stets nach der Höhe der veranlagten Abs. Steuer. festgesetzte Verspätungszuschlag ist zu berichtigen, Festsetzung zugrunde liegende der der Betrag geändert wird.

§ 15

## Abrundung, Kleinbetrag

(1) Zur Berechnung des Verspätungszuschlages nach § 14 ist der erklärte (festgesetzte) bzw. veranlagte Abgabenbetrag auf volle 10 DM nach unten abzurunden.

Werden mehrere Abgabenarten, die zum gleichen Zeitpunkt anzumelden oder zu erklären waren, verspätet angemeldet oder erklärt, so kann die Berechnung des Verspätungszuschlages von dem auf volle 10 DM nach unten abgerundeten Gesamtbetrag der zu erklärenden Abgaben vorgenommen werden.

(2) Zuschläge unter 1 DM werden nicht erhoben.

## V. Teil Schlußbestimmungen

§ 16

Antrag auf Nachprüfung, Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gegen die Anforderung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren und Verspätungszuschlägen ist die Beschwerde nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 4. Juli 1953 zur Verordnung über die Rechte der Bürger im Verfahren der Erhebung von Abgaben (GBl. S. 867) zulässig.
- (2) Über Anträge auf Gewährung von Billigkeitsmaßnahmen bei der Einziehung der im Abs. 1 bezeichneten Zuschläge, Zinsen und Gebühren entscheidet der Leiter der zuständigen Abteilung Finanzen beim Rat des Kreises, der Stadt oder der Gemeinde endgültig. Gegen diese Entscheidung ist ein Antrag auf Nachprüfung (Rechtsmittel) nicht gegeben.

#### § 17 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1955 in Kraft.

Berlin, den 15. April 1955

### Ministerium der Finanzen

Abgabenverwaltung —

M. S c h m i d t Stellvertreter des Ministers

# Vierte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik.

Vom 25. April 1955

Es werden mit Wirkung vom 1. Mai 1955 aufgehoben:

- a) die Zweite Durchführungsbestimmung vom
  - 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — GBl. S. 663);
- b) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 4. September 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen (GBl. S. 778).

§ 2

aufgehobenen Bestimmungen Zweiten Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik erscheinen inhaltlich zusammengefaßt in der Dritten Durchführungsbestimmung vom 15. April 1955 zum Abgabengesetz (GBl. I S. 293) und werden mit dieser erneut in Kraft gesetzt.

Berlin, den 25. April 1955

## Ministerium der Finanzen

Abgabenverwaltung —

M. S c h m i d t Stellvertreter des Ministers

• 3. DB. (GBl. 1954 S. 778)

Herausgeber: Büro des Präsidiums des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin W 1, Leipziger Platz, Tor 16 — Verlag (4) VEB Deutscher Zentralverlag, Berlin O 17, Michaelkirchstraße 17, Anruf 67 64 11 — Verkauf: Berlin C 2, Roßstraße 6 Anruf 51 54 87, 51 44 34 — Postscheckkonto: Berlin 1400 25 — Erscheinungsweise: Nach Bedarf — Fortlaufender Bezug- Nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 4,— DM, Teil II 2,10 DM — Einzelausgabe: Bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 DM, über 32 Seiten 0,50 DM je Exemplar (nur vom Verlag oder durch den Buchhandel zu beziehen) — Druck: (125) Greif Graphischer Großbetrieb, Berlin — Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 1763 des Amtes für Literatur und Verlagswesen der Deutschen Demokratischen Republik